



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Patriarch Select Ertrag
(„Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“)

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale
und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten
nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“)

I. Zusammenfassung

i. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Teilfonds investiert jedoch einen Teil seines Vermögens Solchermaßen, um positiv zu ökologischen und sozialen Zielen beizutragen. Dabei verfolgt der Teilfonds eine allgemeine Strategie, unter anderem in Bezug auf die Förderung der 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“). Der Teilfonds investiert mit einem Teil seines Vermögens gezielt in „nachhaltige Investitionen“ (Investmentanteile im Sinne von Artikel 9 SFDR) und / oder in Investmentanteile, welche gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerben und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR investieren.

ii. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Im Sinne von Artikel 8 SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale (insbesondere die Förderung nachhaltigkeitsbezogener Geschäftspraktiken im Umwelt- und Sozialkontext) und strebt über die Investitionen in Investmentanteile eine Allokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR von mindestens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens an.

Der Teilfonds strebt keine ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an.

iii. Anlagestrategie

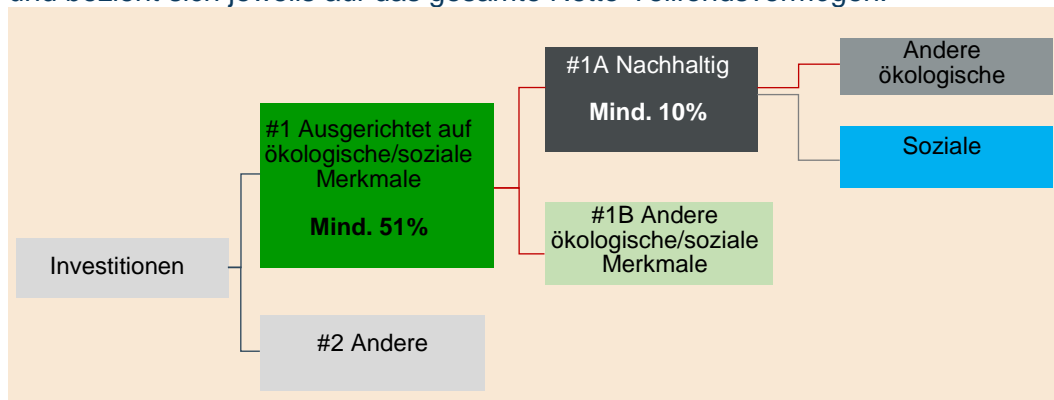
Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Positivkriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- **Positiv-Screening nach Art. 8 SFDR und Art. 9 SFDR**
- **PAI-Berücksichtigung**
- **Nachhaltige Investitionen**

Die Beurteilung der Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt indirekt über das Positiv-Screening, wonach mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile zu investieren ist, die nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR offenlegen.

iv. Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Teilfonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen:



v. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Teilfonds verwendet für die Auswahl der Investitionen definierte Nachhaltigkeitsindikatoren um zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beizutragen. Hierzu wurden für den Teilfonds spezifische Kriterien festgelegt, die auf einen wesentliche Anteil der Vermögensgegenstände Anwendung finden – das unter den Sektionen „Anlagestrategie“ und „Methoden“ dargelegte mehrstufige Prüfungsverfahren wird durchlaufen.

vi. Methoden

Der Teilfonds verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Investmentanteil-spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren werden auf Basis von Informationen aus dem sogenannten „European ESG Template“ (nachfolgend „EET“) bezogen. Der Teilfonds wendet dabei folgende Nachhaltigkeitskriterien an:

- **Positiv-Screening nach Art. 8 SFDR und Art. 9 SFDR**
- **PAI-Berücksichtigung**
- **Nachhaltige Investitionen**

vii. Datenquellen und –verarbeitung

Für die Umsetzung der ESG-Strategie werden definierte Verfahren und Prozesse, sowie Schnittstellen zur Datenverarbeitung für definierte Nachhaltigkeitsindikatoren genutzt. Es werden keine Daten für Investitionen, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, geschätzt.

viii. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Datenumgebung noch immer durch Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsdaten gekennzeichnet.

ix. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung, einschließlich dem Bezug zu beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen, ist ein integraler Bestandteil des Anlageauswahlprozess.

x. Mitwirkungspflicht

Der Teilfonds zieht keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie heran.

xi. Bestimmter Referenzwert

Für den Teilfonds wird kein Index als Referenzwert im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Teilfonds investiert jedoch einen Teil seines Vermögens Solchermaßen, um positiv zu ökologischen und sozialen Zielen beizutragen. Dabei verfolgt der Teilfonds eine breite Zielsetzung zur Unterstützung verschiedener Umwelt- und Sozialziele, die sich beispielsweise an den UN SDGs orientieren können. Die UN SDGs zielen sowohl auf ökologische Ziele wie zum Beispiel „Massnahmen zum Klimaschutz“ (UN SDG 13), als auch auf soziale Ziele wie die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (UN SDG 6) oder auch auf Empowerment, z.B. „Hochwertige Bildung“ (UN SDG 4), ab.

Der Teilfonds investiert mit einem Teil seines Netto-Teilfondsvermögens (mindestens 10%) gezielt in „nachhaltige Investitionen“ (Investmentanteile im Sinne von Artikel 9 SFDR) und / oder in Investmentanteile, welche gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerben und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR investieren.

Um für diese Allokation „#1A Nachhaltig“ zu beurteilen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, überprüft der Teilfonds als vorhergehenden Schritt – für mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“) – auf Basis von EET-Informationen die Absicht der Ziel-Investmentanteile, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Teilfonds

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen (insbesondere die Förderung nachhaltigkeitsbezogener Geschäftspraktiken im Umwelt- und Sozialkontext) leisten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) und strebt über die Investitionen in Investmentanteile eine Allokation nachhaltiger Investitionen mit verschiedensten Umwelt- und Sozialzielen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR von mindestens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens an.

Der Teilfonds strebt jedoch keine ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an und verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

IV. Anlagestrategie

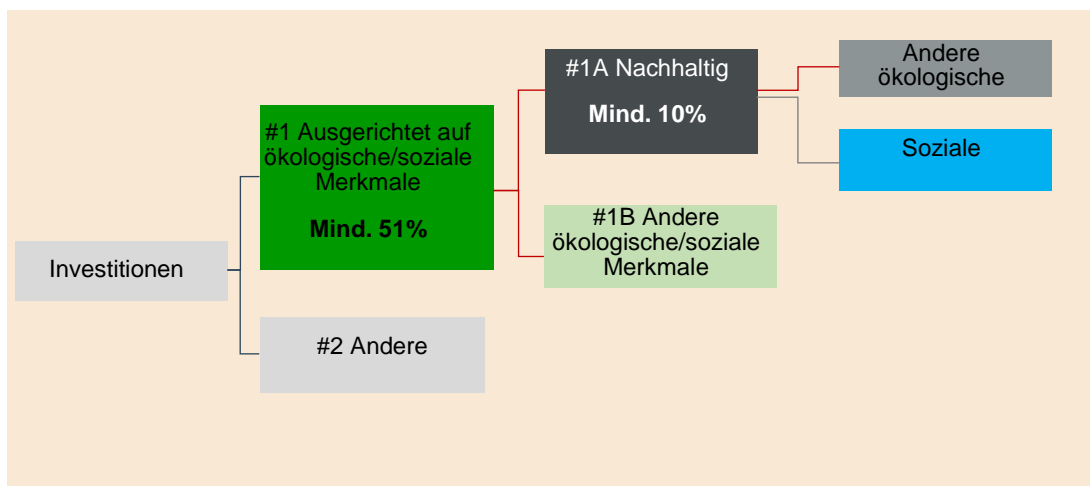
Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Positivkriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- **Positivscreening nach Artikel 8 SFDR und Artikel 9** – der Teilfonds berücksichtigt eine Mindestinvestitionsgrenze von 70% des Netto-Teilfondsvermögens
- **PAI-Berücksichtigung** – mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens qualifizieren unter der Allokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“
- **Nachhaltige Investitionen** – mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens qualifizieren unter der Allokation „#1A Nachhaltig“

Die Strategie des Teilfonds zur Beurteilung der Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt indirekt durch die Berücksichtigung der Investitionsgrenze, mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile zu investieren, die gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerten oder sich im Sinne von Artikel 9 SFDR als „nachhaltige Investitionen“ qualifizieren.

V. Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Teilfonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen.



Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

Des Weiteren investiert der Teilfonds mindestens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR („#1A Nachhaltig“), wobei sich diese Investitionen in „Andere ökologische“ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind und „Soziale“ unterteilen.

VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Teilfonds verwendet für die Auswahl der Investitionen definierte Nachhaltigkeitsindikatoren um zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beizutragen. Hierzu wurden für den Teilfonds spezifische Kriterien festgelegt, die auf einen wesentliche Anteil der Vermögensgegenstände Anwendung finden – das unter den Sektionen

„Anlagestrategie“ und „Methoden“ dargelegte mehrstufige Prüfungsverfahren wird durchlaufen.

In diesem Kontext hat die Verwaltungsgesellschaft Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Teilfonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

VII. Methoden

Der Teilfonds verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Investmentanteilspezifische Nachhaltigkeitsindikatoren werden auf Basis von Informationen aus dem sogenannten European ESG Templates (nachfolgend „EET“) bezogen.

Der Teilfonds wendet dabei folgende Nachhaltigkeitskriterien an:

1. Positiv-Screening nach Artikel 8 SFDR und / oder Artikel 9 SFDR

Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile, die gemäß Artikel 8 SFDR ökologische und soziale Merkmale bewerben oder sich im Sinne von Artikel 9 SFDR als „nachhaltige Investitionen“ qualifizieren.

Diese Investitionen berücksichtigt der Teilfonds in Hinblick auf ihren Beitrag zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

2. PAI-Berücksichtigung

Investitionen, welche im Zuge des Positiv-Screenings identifiziert wurden, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf die Berücksichtigung der PAIs beurteilt. Es erfolgt eine Prüfung der Ziel-Investmentanteile auf Basis von EET-Informationen hinsichtlich ihrer Absicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in solche Ziel-Investmentanteile, die das Positiv-Screening und die PAIs berücksichtigen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

3. Nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 (1) SFDR

Ziel-Investmentanteile, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-Analyse erfolgreich bestanden haben, werden zur Berücksichtigung eines Mindestanteils nachhaltiger Investitionen auf Fondsebene in Hinblick auf ihren Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR bewertet.

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung einer anteiligen Anrechnung zumindest 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Ziel-Investmentanteile im Sinne von Artikel 8 SFDR und Artikel 9 SFDR, die auf Basis der EET-Informationen sowohl einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ausweisen als auch die PAI-Berücksichtigung in ihrer Anlagestrategie verankern („#1A Nachhaltig“).

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

a. Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Der Teilfonds nutzt für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren die EETs der Zielfonds als Datenquelle.

b. Die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen

Neben den Verfahren und Prozessen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften zur EET-Erstellung und zur Sicherstellung der Datenqualität, wurde die Qualität der Daten und externer -Anbieter vor Umsetzung der Strategie beurteilt.

c. Art und Weise der Datenverarbeitung

Um ESG-Daten angemessen verwalten und überwachen zu können, wird die Datenverarbeitung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und externen Anbietern über eine definierte Schnittstelle sichergestellt.

d. Anteil der Daten, der geschätzt wird

Es werden keine Daten geschätzt, die für die Investitionen verwendet werden, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Datenumgebung noch immer durch Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsdaten gekennzeichnet. Dies kann teilweise auf Inkonsistenzen der Daten, das Fehlen umfassender Berichterstattung durch die Beteiligungsunternehmen und eingeschränkte Transparenz zurückzuführen sein. Darüber hinaus können Inkonsistenzen in den Daten aufgrund der relativ neuen und komplexen Granularität der Offenlegungspflichten, der Art der freiwilligen Berichterstattung, der Nichtoffenlegung oder des Fehlens von Nachhaltigkeitsdaten entstehen.

X. Sorgfaltspflicht

Im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds wird zur Auswahl der Vermögenswerte als integraler Bestandteil des Anlageprozesses eine detaillierte Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte durchgeführt, auch unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Prospekt des Teilfonds dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspflicht

Für den Teilfonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie herangezogen.

XII. Bestimmter Referenzwert

Für den Teilfonds wird kein Index als Referenzwert im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.